

Ruderordnung der Rudergesellschaft Speyer NEU

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Ruderordnung ist für alle Mitglieder der RGS bindend. Sie dient der reibungslosen und sicheren Durchführung des Ruderbetriebes.

§ 2 Ruderleitung

Verantwortlich für die Betreuung der Ausbildungs- und Trainingsgruppen sind die vom Sportausschuss bestellten Übungsleiter und Betreuer. Fehlen diese, kann nach Eignung ein anwesendes Mitglied des Sportausschusses die Leitung übernehmen.

Die Freizeitgruppen und Master-Trainingsgruppen sind explizit selbstorganisiert. In diesem Fall ist für die gesamte (zeitliche) Rudereinheit der jeweilige Obmann je Boot verantwortlich.

Im Rahmen des Trainings und der Ausbildung stellen ausschließlich die Ausbilder und Trainer die Ruderleitung.

§ 3 Bootsobleute

Vor Fahrtbeginn ist ein Bootsobmann zu bestimmen. Bootsobleute müssen in der Steuermannsliste eingetragen sein. Bootsobmann kann kein an Land stehender Aufseher sein. Die Bootsobleute tragen die Verantwortung und Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften für die Beachtung der Ruderordnung und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen. Sie müssen auch dem Umweltschutz Rechnung tragen.

Ausgenommen von der Regelung mindestens eine/n Ruderer/in mit abgeschlossener Steuerleuteausbildung an Bord zu haben ist der reine Trainingsbetrieb im Reffenthal, solange das Reffenthal nicht verlassen wird (Eintritt in den Bereich der Schifffahrtstrasse Rhein). Ebenso ausgenommen sind der Regattabetrieb auf üblichen Regattastrecken (Verantwortungsbereich Rennsporttrainer); jedoch nicht Fluß- oder Seeregatten

Mit der Einfahrt in den Rhein endet das Reffenthal und beginnt die Gültigkeit der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung, die zwingend einen qualifizierten Kapitän an Bord voraussetzt, was unseren Obleuten mit Steuerleuteausbildung entspricht. Der Kapitän muss analog der Berufsschifffahrt nicht zwingend am Steuer sitzen, der Steuermann entspricht dem Rudergänger.

§ 4 Voraussetzung zum Rudern

Das Rudern und Steuern ist nur den des Schwimmens kundigen aktiven Mitgliedern der RGS gestattet. Von der Mitgliedspflicht ausgenommen sind die Teilnehmer der Schnupperkurse (Im Rahmen der Sportbund Regelungen), Teilnehmer von Schulsportveranstaltungen, die Nutzer der Kirchboote bei Veranstaltungen und beim Verleih sowie Gäste von anderen Rudervereinen.

Neue Mitglieder können selbstständig ohne Ausbilder rudern, wenn Folgendes erfüllt ist: Ausreichende Ruder- und Steuertechnik für die Nutzung von Bootsmaterial des allgemeinen Ruderbetriebs (grüne und violette Bootskategorien), sichere und verantwortungsbewusste Handhabung von Booten und Material, Kenntnis und Umsetzung der Fahrtregelungen, der

Bootsnutzungsregelungen und der Ruderordnung. Die Freigabe erfolgt formlos nach Anfrage beim und durch das zuständige Trainer/Betreuerteam. Der Sportausschuss wird über die Freigabe informiert.

Ein Schlüssel für die Bootshäuser kann nach der Freigabe ausgegeben werden. Bei der Schlüsselübergabe bestätigt der Empfänger bzw. die Empfängerin die Kenntnis der Ruderordnung.

Die weitergehenden Regelungen zum Rudern auf dem Rhein etc. gelten darüber hinaus unverändert. Die Freigabe ist somit beschränkt auf das Reffenthal, sofern keine verantwortlichen Ruderer mit Steuerpatent mit im Boot sind.

Im Falle der Wanderfahrten verzichten die Teilnehmer auf Haftungsansprüche gegenüber den Organisatoren und der RGS. Die Teilnahme von Nichtmitgliedern an Wanderfahrten bedarf einer Genehmigung der geschäftsführenden Vorstandschaft.

§ 5 Bootsverteilungsplan

Der Sportausschuss beschließt den Bootsverteilungsplan. Darin wird festgelegt, welche Boote von welchem Bereich des Sportbetriebes genutzt werden können. Der Bootsverteilungsplan ist Bestandteil der Ruderordnung und ist grundsätzlich bei der Auswahl eines Bootes zu beachten. Der Bootsverteilungsplan wird in den Bootshallen und über die webpage resp. das elektronische Fahrtenbuch veröffentlicht.

Der Bootswart hat das Recht, Boote und Ruder zu Reparaturzwecken zu sperren. Der Sportvorsitzende und die betroffenen Betreuer sind zu informieren.

§ 6 Steuermannsliste

Wer die erfolgreiche Teilnahme an der Steuermannsausbildung nachgewiesen hat (Steuermannsprüfung), hat Anspruch auf Eintragung in die Steuermannsliste. Ruderer ohne Eintrag können keine Obleute sein (außerhalb des Reffenthals), und haben keinen Anspruch auf Teilnahme an längeren Wanderfahrten oder anderen Freizeitsport-Events.

Eine Steuerausbildung sollte zeitnah an die Ruder-Grundausbildung zu erfolgen. Diese umfasst zwei Blöcke:

1. Teilnahme und erfolgreiche Prüfung am Steuerleutelehrgang/ Teil Theorie. Die Prüfung richtet sich nach den Vorgaben des DRV erweitert um für die Navigation auf dem Rhein spezifische Zusatzfragen.
2. Praktischer Fertigkeitennachweis: 100km rudern auf dem Rhein und mindestens 40km steuernd auf dem Rhein (inklusive wiederholtes Ein-Ausfahrmanöver am alten Hafen und Reffenthal, An- und Ablegemanöver im stehenden Wasser und im Strom, Wenden im Strom, rheinauf- und rheinab steuern - selbstständig und verantwortungsvoll unter Aufsicht eines Ausbilders/Übungsleiters mit Steuerberechtigung). Die erfolgreich absolvierten praktischen Einheiten werden von den Ausbildern schriftlich bestätigt.

Eine Karterschulung, Rettungsschwimmer, Erste Hilfe Ausbildung sowie die Teilnahme an einer Wanderfahrt auf dem Rhein werden empfohlen.

Der theoretische Teil kann auf Antrag bei Besitz des Sportbootführerscheins Binnen anerkannt werden (Sportausschuss).

Übergangsregelung: Ruderern, die vor 2007 eingetreten sind, und über entsprechende Erfahrung resp. Qualifikation verfügen, können auf Antrag direkt in die Liste übernommen werden.

Der aktuelle Stand der Steuerleutliste ist dem elektronischen Fahrtenbuch direkt zu entnehmen.

§ 7 Wanderfahrten und Fahrtenleitung

Für die Fahrtenleitung von Wanderfahrten der RGS sollen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Eintrag in die Steuerleutliste
2. Mehrjährige Rudererfahrung
3. Teilnahme an mindestens zwei mehrtägigen Wanderfahrten mit Übernachtung außerhalb des Speyerer Ruderreviers
4. Kompetenz im Bereich Führung von Gruppen
5. Ein geeigneter Vertreter für den Fahrtenleiter muss benannt werden

§ 8 Gebrauch und Pflege der Boote

Vor Beginn jeder Fahrt hat sich die Mannschaft davon zu überzeugen, dass sich das Bootsmaterial in unbeschädigtem Zustand befindet.

Fahrten in beschädigten Booten oder mit beschädigtem Zubehör sind untersagt.

Nach Gebrauch hat die gesamte Mannschaft eine gründliche Reinigung der benutzten Geräte vorzunehmen und diese an ihren Platz zurückzulegen. Verursacher von Bootsschäden sind verpflichtet, diese sofort dem Bootswart zu melden und im Rahmen ihrer Möglichkeiten schnellsten zur Reparatur des Schadens beizutragen. Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen (Sobald möglich: elektronisches Fahrtenbuch). Sind die Schadensverursacher dazu nicht bereit, kann die Vorstandschaft ein Ruderverbot verhängen.

§ 9 Das Fahrtenbuch

Vor Beginn jeder Fahrt hat der Bootsführer den Namen des Bootes und der Mannschaft, das Ziel der Fahrt und die Abfahrtszeit einzutragen. Im elektronischen Fahrtenbuch kann der Bootsobmann direkt angegeben werden. Nur im Fall, dass das elektronische Fahrtenbuch nicht zur Verfügung steht, kann das Papier-Fahrtenbuch genutzt werden. Hier ist der Bootsobmann zu unterstreichen.

Nach Rückkehr werden die Ankunftszeit, die zurückgelegten Kilometer sowie eventuelle Schäden am Bootsmaterial eingetragen resp. an den Verantwortlichen Bootspaten / Bootswart nach der aktuellen Regelung übermittelt.

Das Fahrtenbuch ist ein Dokument und als solches pfleglich zu behandeln. Das gilt analog für die elektronische Variante.

§ 10 Ruderkommandos

Es gelten die Ruderkommandos des DRV.

§ 11 Ruderkleidung

Offizielle Ruderkleidung der RGS ist das weiße Trikot mit rotem Brustband. Bei Regatten und offiziellen Auffahrten darf nur in der vom Verein festgelegten Ruderkleidung gerudert werden.

§ 12 Fahrten auf dem Rhein

Fahrten auf dem Rhein sind nur solchen Mannschaften gestattet, die über ausreichende Erfahrung und einen in der Steuermannsliste eingetragenen Bootsführer verfügen.

Unterhalb eines Wasserstandes von 3,50 m (Pegel Speyer) ist mit einer besonderen Gefährdung durch Buhnen zu rechnen. Dann darf nicht im Buhnenbereich gerudert, und es soll ein nichtrudender Steuermann eingesetzt werden.

Grundlage für das Fahren auf dem Rhein ist die aktuell gültige Rheinschiffahrtspolizeiverordnung. Diese ist im Internet einsehbar.

Für die RGS gelten folgende weitere Einschränkungen:

- Jugendlichen unter 18 Jahre ist das Rudern auf dem Rhein nur nach Anweisung des zuständigen Betreuers oder Ausbilders erlaubt.
- Das Überfahren überfluteter Dämme ist verboten.
- Bei Nebel mit einer Sichtweite unter 500 m ist das Befahren des Rheins verboten.
- Wenn die Schifffahrt eingestellt ist, ist das Rudern verboten.
- Bei Fahrten in kaltem Wetter resp. geringen Wassertemperaturen sind entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu berücksichtigen.
- Bei Überschreiten der Hochwassermarken soll ein nichtrudender Steuermann eingesetzt werden.

§ 13 Fahrtordnung

Allgemein:

Generell - im Floßhafen am Stammhaus der RGS und auf dem Rhein hat die Berufsschifffahrt immer Vorrang. Der Marina-Bereich im Floßhafen darf nicht befahren werden (Bereich des ehemaligen Alten Hafens).

Im Floßhafen und im Reffenthal wird grundsätzlich rechts gefahren. Ruderboote begegnen sich an der Backbordseite (siehe auch der jeweils aktuelle Aushang der Fahrthinweise).

Für das Rudern in der kälteren Jahreszeit sind auch die jeweils gültigen Sicherheitsrichtlinien zu berücksichtigen. Informiert Euch auch über die Wasserstände und das zu erwartende Wetter.

Rhein – Schifffahrtsstrasse:

Bei Begegnung mit der Großschifffahrt gelten die Bestimmungen der RheinSchifffahrtspolizeiverordnung (RSchPolVer).

Insbesondere ist zu beachten:

a) Vor dem Bug von Großschiffen ist soviel Abstand einzuhalten, dass der Bootsführer des Schiffs das Ruderboot eindeutig erkennen kann (und umgekehrt) und die Begegnung ohne jeglichen Einfluss auf den Kurs der Großschifffahrt ist (es sind keine potentiell gefährlichen Manöver zu fahren).

b) Alle Fahrten müssen vor Einbruch der Dunkelheit beendet sein. Für Nachtfahrten kann eine Sondergenehmigung von der geschäftsführenden Vorstandschaft erteilt werden.

Die Großschifffahrt hat überall Vorfahrt; sie ist nicht zur Rücksichtnahme gegenüber Kleinfahrzeugen wie z.B. Ruderbooten verpflichtet.

Bei Überschreiten der Hochwassermarke II ist auch für uns der Ruderbetrieb auf dem Rhein einzustellen (Im Gültigkeitsbereich der RSchPolVer).

Reffenthal:

Für das Rudern im Reffenthal und Ketscher gelten Fahrthinweise, die in der aktuellen Fassung vor Ort ausgehängt werden (Fahrtrouten, Vorfahrt).

Nur im Reffenthal kann auch nach Überschreiten der Hochwassermarke II gerudert werden, dabei allerdings bitte auf vermehrt anzutreffendes Treibholz achten.

Bei langanhaltender Kälte müssen die Bootsbesatzungen und Betreuer selbstständig auf Eisbildung achten. Sobald feste Eisschollen auftreten, ist das Rudern einzustellen.

Bei hochgezogener roter Kugel am Wahrschauer direkt an unserem Steg im Reffenthal darf in den hinteren Bereich bis zur Autobahn nicht gerudert werden (Bundeswehrübungen).

§ 14 Aushang und Kenntnisnahme

Diese Ruderordnung wird in den Bootshäusern und auf der Webpage veröffentlicht.

§ 15 Verstöße

Wer gegen die Bestimmungen der Ruderordnung verstößt wird von der Ruderleitung verwarnet. In schweren Fällen kann der Sportausschuss resp. die geschäftsführende Vorstandschaft ein befristetes Ruderverbot verhängen, bzw. weitergehende Maßnahmen ergreifen.

Stand: 23.02.2026